



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/467 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Aufgrund mehrerer schwerer Unfallgeschehen an Bahnübergängen im Allgäu, frage ich die Staatsregierung, ob die Planungen für den Ausbau bzw. den Abbau der beschränkten und unbeschränkten Bahnübergänge im Allgäu beschleunigt werden und wenn ja, an welchen Bahnübergängen (unter Angabe der jeweiligen konkreten Priorisierung), sowie welche unterstützenden Maßnahmen der Freistaat Bayern ergreifen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nicht technisch gesicherte Bahnübergänge sind zulässig an Straßen mit schwachem oder mäßigem Kraftfahrzeugverkehr, also typischerweise Straßen in kommunaler Baulast. Nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind Bahnübergänge zu beseitigen, technisch zu sichern, durch Überführungen zu ersetzen oder auf sonstige Art und Weise zu ändern, wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs erfordert. Die Pflicht trifft den Träger der Straßenbaulast und den Betreiber des Schienenwegs (Kreuzungsbeteiligte). Die Initiative und die Planung kann grundsätzlich von jedem Kreuzungsbeteiligten ausgehen, vom Straßenbaulastträger insbesondere in Fällen, in denen Bahnübergänge aufgelassen werden sollen. Die Anzahl der durchführbaren Änderungen an Bahnübergängen pro Jahr wird auf Seiten der Deutschen Bahn (DB) Netz AG wesentlich von den verfügbaren Finanzmitteln bestimmt. Das Unternehmen muss hierbei Prioritäten setzen. Eine Beschleunigung insgesamt setzt mehr Finanzmittel für die Durchführung von Bahnübergangsmaßnahmen voraus. Zuständig hierfür ist der Bund als Eigentümer der DB Netz AG. Die Staatsregierung unterstützt die Umsetzung von Bahnübergangsmaßnahmen durch Beratung der Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sowie durch Förderung der auf den kommunalen Straßenbaulastträger entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie des Art. 13c Bayerisches Finanzausgleichsgesetz und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.